Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.5.1973) Drucksache 8/487

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 487**
Landtag 22. 05. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Beschlußfassung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung vor.

Der Gesetzentwurf ist notwendig geworden, um die Energieaufsichtsbehörde durch Landesgesetz als Enteignungsbehörde zu bestimmen. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf hat dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zur rechtsförmlichen Überprüfung vorgelegen. Die Deputation für Wirtschaft hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. April 1973 zugestimmt. Die Zustimmung der Deputation für Bau und Raumordnung erfolgte in der Sitzung vom 3. Mai 1973.

Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (BremGBl. S. 129—214-a-1) erhält folgende Fassung:

„(1) Enteignungsbehörde ist die für Enteignungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz zuständige Behörde.

(2) Für Enteignungen nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) ist die Energieaufsichtsbehörde zuständig. An ihren Entscheidungen wirken ehrenamtliche Beisitzer (§ 104 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) nicht mit.

(3) Für das Enteignungsverfahren gelten die §§ 107—122, 145, 146 und 149—154 des Bundesbaugesetzes entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Die Energieaufsichtsbehörde (Senator für Wirtschaft und Außenhandel) ist entsprechend neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur zuständig für die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 11 Abs. 1 EnergG), sondern auch für das weitere Verfahren nach § 11 Abs. 2 EnergG, das bisher vom Senator für das Bauwesen — als Enteignungsbehörde — durchgeführt worden ist.

Der Senator für das Bauwesen als Enteignungsbehörde kann demnach für die Durchführung nach wie vor notwendig werdender Enteignungsverfahren nach dem EnergG nicht mehr zuständig sein. Es ergibt sich die Notwendigkeit, für

diese Fälle die Energieaufsichtsbehörde durch Landesgesetz als Enteignungsbehörde zu bestimmen. Um zu vermeiden, daß eine neue Enteignungsbehörde mit der notwendigen personellen und materiellen Ausstattung gebildet werden muß, ist vorgesehen, den Vorsitzenden der Enteignungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz und dem bremischen Enteignungsgesetz mit der Durchführung der diesbezüglichen Aufgabe zu betrauen und ihn dazu in die Energieaufsichtsbehörde einzugliedern.

Zu Artikel 1:

1. § 6 Abs. 1 EntG entspricht sachlich und rechtlich der bisherigen Regelung.

2. § 6 Abs. 2 S. 1 EntG ist eine Ausnahmevorschrift für Enteignungsverfahren nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 bzw. BGBl. III, Folge 69, Nr. 752-1).

3. § 6 Abs. 2 S. 2 EntG ist notwendig, weil die Enteignungsbehörde i. S. des § 6 Abs. 1 EntG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Januar 1961 als Gremium gem. § 104 Abs. 2 BBauG mit zwei ehrenamtlichen Beisitzern tätig wird. Diese Beisitzer sind nicht weisungsgebunden und können den Vorsitzenden gem. § 196 Gerichtsverfassungsgesetz überstimmen.

   Da die Enteignungsbehörde in Enteignungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz nach der Rechtsprechung an die Weisungen der Energieaufsichtsbehörde gebunden ist und das Landesrecht keine davon abweichende Regelung treffen kann, ist eine Mitwirkung von nicht weisungsgebundenen, ehrenamtlichen Beisitzern nicht möglich.

   Vergleichbare Enteignungsbehörden ohne Beisitzer gibt es nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. III Nr. 54-1) und des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. III Nr. 54-2).

4. § 6 Abs. 1 EntG entspricht dem § 6 Abs. 2 EntG a. F. Die Verweisungen auf die dort genannten Vorschriften des Bundesbaugesetzes gewährleisten für alle Enteignungen ein materiell gleiches Verfahren. Die gemäß § 108 Abs. 1 BBauG nach § 147 BBauG obligatorische Mitwirkung eines Gutachterausschusses zur Ermittlung des Verkehrswertes ist im Interesse der vom energiewirtschaftlichen Enteignungsverfahren Betroffenen beibehalten worden. Überlegungen wie oben zu 3. bedarf es hinsichtlich der Mitwirkung des Gutachterausschusses nicht, da gemäß § 149 BBauG die Enteignungsbehörde durch die Gutachten des Gutachterausschusses nicht gebunden wird.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um die Handlungsfähigkeit der energiewirtschaftlichen Enteignungsbehörde möglichst bald im Interesse des Gemeinwohls herzustellen.

Carl Schünemann Bremen